



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2509**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/2527**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/3018**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Kommunalverfassungsgesetz

1. In Nummer 5 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage enthalten; es soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren und die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit dies zur Zusammenlegung der Durchführung des Bürgerentscheids mit einer Wahl erforderlich ist, kann die Vertretung die Frist nach Satz 1 im Benehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern; in allen anderen Fällen ist für eine Fristverlängerung das Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens erforderlich. Bevor der Bürgerentscheid durchgeführt wird hat der Hauptverwaltungsbeamte ein Mediationsverfahren anzustreben und über das Ergebnis die Mitglieder der Vertretung zu unterrichten. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme oder den im Rahmen des Mediationsverfahrens geschlossenen Vergleich beschließt. Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn die Vertretung das Begehren in einer veränderten Form, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, annimmt und die Vertretung auf Antrag der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt.

(2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von der Verwaltung der Kommune und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung spätestens am 25. Tag vor dem Bürgerentscheid durch eine öffentliche Bekanntmachung dargelegt werden. Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Kommune verbunden ist, hat die öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Verwaltung der Kommune in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten; den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Vertretung nach Abs. 2 durchgeführt, beschränkt sich die Darlegung nach Satz 1 auf die Auffassung der Vertretung.

(4) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(5) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3

findet keine Anwendung. Vor Ablauf von einem Jahr kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.“

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6/1. eingefügt:

6/1. Nach § 27 wird folgender § 27a angefügt:

„§ 27a
Beratung zu Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

Die obere Kommunalaufsichtsbehörde berät auf Antrag kostenfrei stimmberechtigte Einwohner zu den formalen Voraussetzungen eines Einwohnerantrages und stimmberechtigte Bürger zu den formalen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens.“

4. Nummer 24 wird wie folgt geändert:

In § 80 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

5. In Nummer 25 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

Die Änderungen in § 81 Absatz 1 werden ersatzlos gestrichen. Absatz 1 bleibt in seiner ursprünglichen Fassung unverändert.

6. Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28/1. eingefügt:

28/1. Dem Teil 5. „Innere Kommunalverfassung“ wird ein neuer Abschnitt 5 mit den folgenden Paragrafen 88a bis 88c angefügt:

„Abschnitt 5
Stadtbezirksverfassung

§ 88a
Bildung von Stadtbezirken

(1) Die kreisfreien Städte können durch Hauptsatzung die Stadtbezirksverfassung einführen. Bei der Einteilung der Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden.

(2) In den Stadtbezirken werden Stadtbezirksräte gebildet.

(3) In den Stadtbezirken können örtliche Verwaltungsstellen eingerichtet werden. Diese können auch für mehrere benachbarte Stadtbezirke zuständig sein. Dies gilt auch für den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 88b
Stadtbezirksrat

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtbezirksrats werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Stadtbezirksrats endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtbezirksrats. Die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksrats wird durch die Hauptsatzung bestimmt; sie darf höchstens halb so groß sein wie die Zahl der Vertretung nach § 37 Abs. 1 in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die der von der Kreisfreien Stadt zu ermittelnden Einwohnerzahl des Stadtbezirks entspricht.

(2) Der Stadtbezirksrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, analog § 84 Abs. 2, zu hören. Er hat die örtliche Verwaltungsstelle des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser eng zusammen. Durch Hauptsatzung können dem Stadtbezirksrat Aufgaben nach § 84 Abs. 3 übertragen werden. Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen. Der Stadtbezirksrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.

(3) Dem Stadtbezirksrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(4) Der Vorsitzende des Stadtbezirksrats sowie ein oder mehrere Stellvertreter werden aus der Mitte des Stadtbezirksrats für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest, leitet die Sitzungen und vertritt den Stadtbezirksrat nach außen.

(5) Soweit der Hauptverwaltungsbeamten an einer Sitzung des Stadtbezirksrates teilnimmt, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte können an allen Sitzungen des Stadtbezirksrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Stadtbezirksrat bildet keine Ausschüsse.

(7) Sofern in den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksrat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(8) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Leiters der örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt im Benehmen mit dem Stadtbezirksrat.

(9) Die Stadtbezirksverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten Wahl nach ihrer Einführung.

§ 88c
Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Für den Stadtbezirksrat gelten die §§ 43 und 52 bis 59 entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Hauptsatzung kann Weiteres bestimmen.

(2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen zur Erörterung von Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, gilt § 28 entsprechend. Soweit Angelegenheiten dem Stadtbezirk zur Entscheidung übertragen sind, gilt für Einwohneranträge § 25 entsprechend.“

7. Nummer 34/1. wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a) und b) werden ersatzlos gestrichen.

8. Nummer 44/1. wird wie folgt geändert:

§ 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof. Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof Prüfungen im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium auch bei anderen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden durchführen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Soweit den Kommunen, den Zweckverbänden oder den Anstalten des öffentlichen Rechts aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der Kommunen, der Zweckverbände oder der Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben daneben bestehen.

(3) Die Kommunen, die Zweckverbände oder die Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Wahrnehmungsberechtigung des Landesrechnungshofes nach Absatz 2 in nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII abzuschließenden Rahmenverträgen und Vereinbarungen aufzunehmen, soweit sie eine der Vertragsparteien sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 4 bis 8.

9. Nummer 44/3. wird wie folgt geändert:

Der dem § 141 angefügte Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3
Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a) und b) werden ersatzlos gestrichen.
§ 11 bleibt in seiner ursprünglichen Fassung unverändert.

Begründung

Artikel 1

Zu 1. und 3.

Wie bisher soll die Verwaltung der Kommune den Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein. In der beabsichtigten Erteilung von Auskünften zur Sach- und Rechtslage sieht die antragstellende Fraktion einen Interessenkonflikt. Vor dem Hintergrund, dass Gegenstand eines Bürgerbegehrens nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune sein können, hält die Antragstellerin diese Verfahrensweise nicht für sachgerecht und hat mit dem vorliegenden Änderungsantrag in § 27a eine Beratungspflicht auf zentraler Ebene vorgeschlagen.

Zu 2.

In vielen Auseinandersetzungen hat sich als Konfliktlösung ein Mediationsverfahren bewährt. Dieses greift die antragstellende Fraktion mit ihrem Änderungsantrag auf.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung verlangt eine Kostenschätzung, welche durch die Verwaltung der Kommune mitzuteilen ist. Diese Regelung könnte in der Praxis zu erheblichen Irritationen führen. Die amtliche Kostenschätzung soll nach dem vorliegenden Änderungsantrag erst nach dem eingereichten Bürgerbegehren mit der amtlichen Bekanntmachung erstellt werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in § 27 Abs. 2a Kommunalverfassungsgesetz (Ziffer 6) eine öffentliche Bekanntmachung oder Zusendung einer schriftlichen Information vor. Letztere ist zu unbestimmt und soll gestrichen werden. Zudem sollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Verwaltung der Kommune und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils ihre vertretene Auffassung für die öffentliche Bekanntmachung darlegen können.

Zu 4.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Verwaltungen „Soll“-Bestimmungen nicht beachten. Daher ist eine „Muss“-Bestimmung zwingend, um die Verpflichtung der Kommunen aufzuzeigen und das Anliegen wirkungsvoll umzusetzen.

Zu 5. und 6.

Der Regelungsvorschlag der Landesregierung in § 81 Kommunalverfassungsgesetz berücksichtigt keine räumlichen und historischen Bezüge bei der Bildung von Ortschaften außerhalb von Städten. Der vorliegende Änderungsantrag spricht sich für die Möglichkeit aus, nur in den 3 Kreisfreien Städten die Stadtbezirksverfassung einzuführen. Es soll nicht die Ortschaftsverfassung angewendet werden, sondern eine eigene gesetzliche Regelung, die den kreisfreien Städten die Ausgestaltung durch Hauptsatzung überlässt. Dadurch können wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zukünftig Vorort beraten und entschieden werden.

Zu 7.

Eine nähere Bestimmung, welche Finanzgeschäfte als spekulativ im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz anzusehen sind, ist durch Verordnung vorzunehmen.

Zu 8.

Nach Artikel 98 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt ist der Landesrechnungshof eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde, deren Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen.

Mit vorliegendem Änderungsantrag soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Landesrechnungshof als überörtliche Prüfbehörde auch bei Kommunen unter 25.000 Einwohnern unabhängig entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er prüft. Die Zuständigkeit der Landkreise bleibt dabei unberührt. Die Möglichkeit auch Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern zu prüfen, ermöglicht dem Landesrechnungshof eine lückenlose Prüfung aller Kommunen, was seinem generalpräventiven Ansatz entspricht.

Die in der Beschlussempfehlung enthaltene Regelung, nach welcher der Landesrechnungshof nur auf Ersuchen einer Kommunalaufsichtsbehörde tätig werden darf, greift in die, in der Verfassung garantierte Unabhängigkeit des Rechnungshofes ein. Zum einen liefe die Regelung ins Leere, wenn der Rechnungshof das Prüfungsersuchen nicht umsetzt. Zum anderen besteht die Gefahr, dass Prüfungsersuchen nur dann gestellt werden, wenn die örtlichen Möglichkeiten erschöpft sind und ein öffentlicher Tätigkeitsdruck besteht.

Zu 9.

Öffentliche Angelegenheiten sind so zu organisieren, dass sie auch öffentlich wahrgenommen werden können.

Artikel 3**Zu 1.**

Die Notwendigkeit der Einführung einer Stimmführerschaft wird nicht gesehen. Die beabsichtigte Regelung wird in der praktischen Umsetzung zu Problemen und zu Frustrationen der einzelnen Mandatsträger führen.